

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 48 – 12. September 2022

Inhalt

Stadt Blomberg

325 Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft im Jagdbezirk Cappel am 17. Oktober 2022 um 19 Uhr

Stadt Detmold

326 Einladung zur 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 22.09.2022, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal

Stadt Horn-Bad Meinberg

327 Übereinstimmungserklärung gem. § 2 (3) BekanntmVO
328 14. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.09.2022

Stadt Lage

329 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006
330 Bebauungsplan G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“ für einen Teilbereich östlich der Friedrich-Ebert-Straße, Stadt Lage Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
331 Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 8. September 2022

Alte Hansestadt Lemgo

332 Digitalisierung der Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo

Abfallwirtschaftsverband Lippe

333 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Stadt Blomberg

325 Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft im Jagdbezirk Cappel am 17.Oktober 2022 um 19 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Cappel werden hiermit zur Versammlung am **Montag, den 17. Oktober 2022 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Cappel, Residenzstraße 54, 32825 Blomberg-Cappel** eingeladen.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht, oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß §9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

Tagesordnung

1. Begrüßung/Eröffnung
2. Verlesen des Protokolls der letzten ordentlichen Sitzung
3. Vorlage der Jahresrechnung des letzten Jagdjahres
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des bisherigen Vorstands/der bisherigen Kassenführung
6. Neuwahlen
 - a. Jagdvorstand, bestehend aus:
 1. – Jagdvorsteher/in und Stellvertretung
 2. – Beisitzer/innen und Stellvertretung
 3. – Kassenführung und Stellvertretung
 4. – Schriftführung und Stellvertretung
 - b. Rechnungsprüfer/innen (und deren Stellvertretung)
7. Anträge
 - a. Hier insbes.: Verlängerung des Pachtvertrages
8. Verschiedenes

Blomberg, den 8.9.2022

Christoph Dolle
(Bürgermeister/Notvorstand)

Kr.Bl.Lippe 12.09.2022

Stadt Detmold

326 zur 12. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 22.09.2022, 17:00 Uhr, Stadthalle Detmold, Schlossplatz 7, 32756 Detmold, großer Festsaal

Tagesordnung**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- | | |
|---|---|
| <p>1 Wahl eines Ortsbürgermeisters für den Ortsteil Vahlhausen
Vorlage: Fb 1/227/2022</p> <p>2 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung</p> <p>2.1 Schreiben Ratsherr Konttori vom 17.06.2022 "Antrag Wahlplakatlimitation"
- Schreiben ist beigefügt</p> <p>2.2 Schreiben Herr M. vom 23.06.2022 "QR-Code Schülerstraße zur ehemaligen Klosteranlage" und Verwaltungsantwort vom 04.07.2022
- Schreiben sind beigefügt</p> <p>2.3 Verwaltungsantwort vom 08.08.2022 zum Schreiben des Herrn M. v. 06.06.2022 "Einrichtungen des Bevölkerungs-/Zivilschutzes in Detmold"
-Schreiben ist beigefügt</p> <p>2.4 Schreiben der AfD-Ratsfraktion, eingegangen am 17.08.2022 "Anfrage: Jüdische Synagoge in Detmold"
-Schreiben ist beigefügt</p> <p>2.5 Kommunale Maßnahmen zur Energieeinsparung
Vorlage: VV/310/2022</p> <p>3 Genehmigung der Niederschrift über die 11. öffentliche Sitzung vom 23.06.2022</p> <p>4 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien</p> <p>4.1 Umbesetzung im Beirat für Bürgerbeteiligung
Vorlage: VV/264/2022</p> <p>4.2 Antrag der FDP-Ratsfraktion vom 27.08.2022 "Umbesetzung im Ausschuss für Soziale Angelegenheiten und Bürgerservice"
-Schreiben ist beigefügt</p> <p>4.3 Ersatzbesetzung von Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss
Vorlage: Fb 2/274/2022</p> <p>4.4 Schreiben der Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 01.09.2022 "Besetzung im Verwaltungsrat VHS Detmold-Lemgo"
-Schreiben ist beigefügt</p> | <p>4.5 Schreiben der Ratsfraktion Aufbruch C/Freie Wähler v. 05.09.2022 "Umbesetzung in Ausschüssen und Sonstigen Ausschüssen"
-Schreiben ist beigefügt</p> <p>5 2. Quartalsbericht 2022
Vorlage: Fb 1/240/2022</p> <p>6 II. Quartal 2022
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
- Inanspruchnahme von Kassenkrediten
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
Vorlage: Fb 1/239/2022</p> <p>7 Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtab schlusses 2021
Vorlage: Fb 1/304/2022</p> <p>8 Billigkeitsrichtlinie – Verwendung der Mittel
Vorlage: VV/263/2022</p> <p>9 Bebauungspläne und sonstiges Baurecht</p> <p>9.1 Herstellungssatzung Schulfichtenweg
Vorlage: Fb 5/255/2022</p> <p>9.2 Bebauungsplan 01-30/28 "Leopoldstraße/Lange Straße"
Ortsteil: Detmold Nord
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
Vorlage: Fb 6/176/2022</p> <p>10 Mitgliedschaft "Landeszooverband NRW e.V."
Vorlage: Fb 8/222/2022</p> <p>11 Verlängerung des Leistungsvertrages über die Übertragung von Aufgaben der Stadt Detmold auf die LTM GmbH
Vorlage: Fb 8/238/2022</p> <p>12 Vorstellung und Beratung von aktualisierten Vorhabensteckbriefen
Vorlage: VV/245/2022</p> <p>13 Aktionsprogramm "Politik braucht Frauen!"
Aktueller Sachstandsbericht - Befragung von Kommunalpolitiker*innen
Vorlage: Fb 1/261/2022</p> <p>14 Verstetigung der Koordinierungsstelle "Zukunft Innenstadt Detmold" bei der Gilde GmbH
Vorlage: VV/266/2022</p> <p>15 Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zum Bau und Betrieb einer Wald-/Natur Kindertageseinrichtung „Auf dem Brinke“
Vorlage: Fb 2/286/2022</p> <p>16 Interkommunale Zusammenarbeit der Kommunalen Ordnungsdienste der Städte Horn-Bad Meinberg und Detmold und der Gemeinde Schlangen
Vorlage: Fb 7/295/2022</p> |
|---|---|

- 17 Zwischenbericht zum Projekt „Verwaltung 2.030“
Vorlage: VV/305/2022
- 18 Beauftragung von Begleitung und Monitoring eines
Prozesses Richtung Klimaneutralität
Vorlage: VV/307/2022
- 19 Energieberatung und Förderung von Altbausanie-
rungen in Detmold
Vorlage: Fb 6/306/2022
- 20 Instandhaltungsmaßnahmen Detmolder Freibäder
- Weiteres Vorgehen
Vorlage: VV/311/2022
- 21 Stadtwerke Detmold GmbH - mittelbare Beteili-
gung: Trianel - TEP Ausweitung des Vertriebsge-
bietes auf Österreich
Vorlage: DC/303/2022
- 22 Verschiedenes

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vor-
schläge und Anfragen der Politik, Informationen
der Verwaltung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 11. nicht
öffentliche Sitzung vom 23.06.2022
- 3 Standortentwicklung der Liegenschaft "Galerie
Hornsches Tor"
Beschluss über den Fortgang des Verfahrens
Ortsteil: Detmold Nord
Vorlage: Fb 6/184/2022
- 4 Detmolder Gesellschaft für Stadtentwicklung
GmbH - Erwerb Lange Straße 3 und 5
Vorlage: DC/271/2022
- 5 DetCon GmbH - Widerruf eines Geschäftsführers
Vorlage: DC/300/2022
- 6 Stadtverkehr Detmold GmbH - Altersteilzeit Ge-
schäftsführung
Vorlage: DC/301/2022
- 7 Stadtverkehr Detmold GmbH - Neubesetzung Pro-
kurist und Nachfolge Geschäftsführung
Vorlage: DC/302/2022
- 7.1 Stadtverkehr Detmold GmbH - Neubesetzung Pro-
kurist und Nachfolge Geschäftsführung - Ergän-
zungsvorlage
Vorlage: DC/302/2022/1
- 8 Grundstückserwerb von der Bundesanstalt für Im-
mobilienaufgaben (BImA)
Vorlage: Fb 1/308/2022
- 9 Verschiedenes

Stadt Horn-Bad Meinberg

327 Übereinstimmungserklärung gem. § 2 (3) BekanntmVO

Nach § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wird hiermit die Bekanntmachung der

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Oberförster-Feige-Weg“ vom 16.08.2022

angeordnet.

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 16.09.2021 identisch überein.

Es wird hiermit bestätigt, dass gemäß § 2 (1, 2) BekanntmVO verfahren wurde.

Horn-Bad Meinberg, den 16.08.2022

gez.
Krüger
(Bürgermeister)

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Oberförster-Feige-Weg“ vom 16.08.2022

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S 666), in der zurzeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 (KrBl. Lippe 02.11.1988 S. 711 – 713) hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die im Stadtteil Bad Meinberg gelegene Erschließungsanlage „Oberförster-Feige-Weg“ ist durch die Stadt Horn-Bad Meinberg mit den nachfolgenden Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen gem. Ausbauplan ausgebaut worden:

- a) asphaltierte Fahrbahn mit einer Regelbreite von 4,10 m von Einm. „Dr.-Wessel-Weg“ bis Einm. „Johanna-Fuchs-Weg“,
- b) asphaltierte Fahrbahn in einer Breite von 3,50 m von Einm. „Dr.-Wessel-Weg“ bis „Oberförster-Feige-Weg Nr. 12/14“
- c) punktuelle Aufweitung im Bereich der Einmündung „Schanzenberg“ und „Am Eichholz“ auf 5,00 m Breite,

- d) Bankettstreifen in einer Breite von 0,50 m und 1,00 m
- e) höhendiff. Gehweg in einer Breite von 1,50 m von Einm. „Dr.-Trampel-Weg“ bis Einm. „Am Eichholz“,
- f) Straßenentwässerung über Seitengraben,
- g) Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Abweichend von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen ist die Erschließungsanlage „Oberförster-Feige-Weg“ mit den in § 1 aufgeführten Bestandteilen und Herstellungsmerkmalen endgültig hergestellt.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 26.03.2020 in Kraft und ersetzt die an diesem Tag in Kraft getretene Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Oberförster-Feige-Weg“ vom 18.03.2020“.

Horn-Bad Meinberg, den 16.08.2022

gez.
Krüger
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende

Satzung über die Abweichung von den in § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 26. Oktober 1988 festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Oberförster-Feige-Weg“ vom 16.08.2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) in der derzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 16.08.2022

gez.

Krüger
(Bürgermeister)

Kr.Bl.Lippe 12.09.2022

Horn-Bad Meinberg, den 07.09.2022

Krüger
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 12.09.2022

328 14. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2020/2025 am 15.09.2022

Die 14. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2020/2025 findet am

Donnerstag, den 15.09.2022 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 23.06.2022 gefassten Beschlüsse
- 2 Wahl des Leiters der Feuerwehr Horn-Bad Meinberg und eines Stellvertreters
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Ersatzbestimmung von Stadtverordneten und sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in verschiedenen Ausschüssen
- 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz: Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen
- 6 Bekanntgabe der gem. § 83 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 8 der Haushaltssatzung 2021 genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 7 Genehmigung von außerplanmäßigen Auszahlungen
Hier: Beschaffung neuer Dienstfahrzeuge
- 8 Haushaltsüberschreitung für Gas und Strom
- 9 Anregungen und Beschwerden
- 10 Anfragen / Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 11 Beschaffung eines HLF 10; Auftragserteilung
- 12 Anfragen / Mitteilungen

Stadt Lage

329 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Frau Delvin Darwish Kheder Raban, geboren am 01.07.1995, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 02.09.2022, Aktenzeichen: UVG-51/7-Özmen) kann vom Empfangsberechtigten bei der Stadt Lage, Fachgruppe Jugend in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Gez. Winter

Kr.Bl.Lippe 12.09.2022

330 Bebauungsplan G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“ für einen Teilbereich östlich der Friedrich-Ebert-Straße, Stadt Lage Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Bebauungsplan G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“, Stadt Lage, wurde vom Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 08.06.2022 gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss vom 08.06.2022 hat folgenden Wortlaut:

„zu a)

Die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB werden zur Kenntnis genommen und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.

zu b)

Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB werden zur Kenntnis genommen und nach Abwägung der Belange gegeneinander

und untereinander entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

zu c)

Der beigefügte Bebauungsplan G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“, Stadt Lage, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“, Stadt Lage, wird gem. § 9 (8) BauGB ebenfalls beschlossen.“

Lage und Umfang des Bebauungsplanes G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“, Stadt Lage, sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Abgrenzung ist die Grenzzeichnung in der zum Bebauungsplan G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“, Stadt Lage, gehörenden Planzeichnung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) der Bebauungsplan G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“, Stadt Lage, in Kraft.

Der Bebauungsplan G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“, Stadt Lage, wird mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an auf Dauer während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage (Fachteam Planen, Bauteil 1) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes G 19 A „Nahversorgungszentrum Friedrich-Ebert-Straße“, Stadt Lage, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan auch im Internet unter <http://www.lage.de/Bauen-Wirtschaft/Entwickeln-Planen/Stadtplanung/GeoPortal> und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <http://uvp-verbund.de/nw> unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage

geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 04.08.2022

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl.Lippe 12.09.2022

331 Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 8. September 2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666, SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert am 13. April 2022, (GV.NRW S.490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 25.08.2022 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Behebung von Obdachlosigkeit sowie Unterbringung von verschiedenen Personengruppen gehören zu den kommunalen Pflichtaufgaben. In Ausübung des Ordnungsbehördengesetz (OBG), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und anderer Gesetze hält die Stadt Lage Unterkünfte bereit. Diese Satzung regelt die Benutzung dieser Einrichtung.

§ 1 Gegenstand der Satzung

1. Diese Satzung regelt die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte (im Folgenden kurz Unterkünfte genannt). Die Unterkünfte sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lage zur Unterbringung insbesondere von folgenden Personen:
 - a) der Stadt Lage zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie anderer Leistungsberechtigter nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - b) der Stadt Lage zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach positivem Abschluss ihres Asylverfahrens und damit dem Ende der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG solange keine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht,
 - c) der Stadt Lage aufgrund anderer Bestimmungen zugewiesenen Personen,
 - d) sonstige Personen, soweit sie wohnungslos sind, ihnen Wohnungslosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfen nachweislich erschöpft sind und eine Unterbringung in einer anderen Einrichtung der Sofortunterbringung von Wohnungslosen nicht möglich ist.
2. Die Unterkünfte ermöglichen - nach Maßgabe dieser Satzung - ein Wohnen, dass den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte (im Folgenden berechnigte genannt) während ihres Aufenthaltes eine menschenwürdige Unterkunft zur Verfügung steht, die über die bloße Überlebenssicherung hinausgeht. Gute räumliche Bedingungen, die Wahrung der Intimsphäre, weitergehende Mitwirkungsmöglichkeiten der berechtigten Personen am Unterkunftsgeschehen sowie eine professionelle Heimbewirtschaftung gehören deshalb zu den grundlegenden Standards in den Unterkünften der Stadt Lage.
3. Weiterhin legt die Stadt Lage Wert auf ein Unterbringungssystem, dass sich an dem Grundsatz „fordern und fördern“ orientiert, um die zur Zielerreichung im Einzelfall erforderlichen passgenauen Hilfen anbieten zu können. Den berechtigten Personen, die auf Grund ihres Aufenthaltsstatus nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft verpflichtet sind (sogenannte Rechtskreiswechsler), soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften mitwirken.
4. Die Die Stadt Lage betreibt in der Regel folgende Einrichtungen als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung:
 - Bredestraße 1, Haus 1
 - Bredestraße 5, Jahnstraße 10, Haus 2

Darüber hinaus kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin in Einzelfällen bestimmen, welche anderen Objekte zur Unterbringung der berechtigten Personen Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind. Damit soll auf Krisen angemessen und schnell reagiert werden können („ad hoc-Unterkünfte“).

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Die Unterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung.
2. Überschüsse aus den Einnahmen der Unterkünfte werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stadt Lage erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Unterbringung. Bei der Auflösung von Unterkünften verbleibt das Vermögen bei der Stadt.
3. Für die Benutzung der Unterkunft zahlen die berechtigten Personen eine Benutzungsgebühr auf Grundlage einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 3 Zuständigkeit

1. Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters der Stadt Lage, der die weiteren organisatorischen und personellen Regelungen trifft.
2. Das Zusammenleben bzw. die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt. Diese ist in den Unterkünften öffentlich auszuhängen.
3. Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Bürgermeisters, bzw. durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von vertraglich beauftragten Unternehmen gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern erfolgen. Die Anweisungen müssen verhältnismäßig sein. Wichtige Gründe ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung, den Bestimmungen der Hausordnung sowie den Kriterien zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Unterkunftshygiene und des Brandschutzes. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter berechtigt, die Anweisung für den/ die Bewohner/-in bzw. Besucher/-in umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG NRW, KostO NRW) vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

§ 4 Aufnahme

1. Die Unterkünfte dürfen nur von berechtigten Personen bezogen werden, deren Aufnahme entweder durch Zuweisung einer zuständigen Behörde erfolgt ist oder die Stadt Lage schriftlich oder in Textform unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verfügt hat.
Durch die Aufnahme entsteht mit dem Tag des Einzugs ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der berechtigten Person als Benutzerin / dem Benutzer und der Stadt Lage. Diese Satzung und die Hausordnung sind von den berechtigten Personen schriftlich anzuerkennen.
Durch Einweisung und Aufnahme ist jede berechtigte Person verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und
- b) den Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Lage oder vertraglich beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen Satzungsregelungen, Bestimmungen der Hausordnung oder Anweisungen erhalten die betroffenen berechtigten Personen

1. eine mündliche Ermahnung oder
2. eine schriftliche Abmahnung, falls
 - a. sich der Verstoß trotz der mündlichen Ermahnung wiederholt,
 - b. der Verstoß weiter besteht oder
 - c. der Anweisung trotz mündlicher Ermahnung nicht gefolgt wird.

2. Die Aufnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
3. Den Benutzerinnen und den Benutzern wird ein Bettplatz mit Möblierung zur Verfügung gestellt.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder auf Zuweisung eines bestimmten Bettplatzes besteht nicht.

§ 5 Auskunftspflicht

1. Die berechtigten Personen sind verpflichtet, der Stadt Lage,
 - a) alle Tatsachen anzugeben, die für den Vollzug der Satzung erheblich sind, insbesondere Auskunft zu geben über Arbeits- und Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
 - b) Änderungen in den Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen,
 - c) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen, erforderlichenfalls der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
2. Den berechtigten Personen kann zur Erteilung der Auskünfte eine Frist gesetzt werden.

§ 6 Verhalten

1. Die besondere Wohnsituation in Unterkünften erfordert eine verstärkte Rücksichtnahme und Mitwirkung aller berechtigten Personen, damit ein sozialverträgliches Miteinander gewährleistet ist. Insbesondere sind die in den folgenden Absätzen beschriebenen Verhaltensvorschriften zu beachten.
2. Die berechtigten Personen haben die Unterkünfte, insbesondere die zugewiesenen Räume und die Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen, Flure, Treppenhäuser etc.) pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten und nicht gesetzwidrig zu gebrauchen. Sie haben sich in den Unterkünften

so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3. Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der berechtigten Personen und im Interesse einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung ist es den berechtigten Personen in den Unterkünften sowie auf dem Außengelände insbesondere nicht gestattet:
 1. Personen aufzunehmen oder Besucher und Besucherinnen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweiligen Einrichtungsleitung übernachten zu lassen;
 2. eigene Antennenanlagen, einschließlich Satellitenschüsseln, aufzustellen bzw. zu montieren. Die Unterkünfte sind in der Regel mit einer Antennenanlage ausgestattet. Entsprechende Anschlussbuchsen sind in der Regel in den Wohnräumen vorhanden. Darüber hinaus besteht durch WLAN in der Regel eine Internetversorgung.
 3. Räume zu anderen als zu Wohnzwecken zu verwenden;
 4. bauliche Veränderungen vorzunehmen, sowie sperrige Gegenstände jeglicher Art aufzustellen oder zu lagern;
 5. Altmaterials oder leicht entzündliche Sachen jeglicher Art in der Flüchtlingsunterkunft zu lagern;
 6. Neben den zur Verfügung gestellten Geräten zusätzliche Herde, Kochplatten oder Backöfen, Kühlgeräte und ähnliche Elektrogeräte sowie Heizgeräte aller Art aufzustellen oder zu betreiben;
 7. eigene Möbel einzubringen;
 8. Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) zu lagern und / oder mit sich zu führen;
 9. Geschirr bzw. Wäsche außer an den dafür vorgesehenen Stellen zu reinigen und zu trocknen;
 10. Auf dem Grundstück Kraftfahrzeuge aller Art abzustellen, zu parken, zu reinigen oder in Stand zu setzen.
4. Die berechtigten Personen sind verpflichtet, Schäden in Unterkünften, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen (Küchen, Waschküchen, Sanitäreinrichtungen etc.) sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Hausverwaltung (Einrichtungsleitung, Hausmeister, Sicherheits- und Servicepersonal) anzuzeigen.

5. Jeder berechtigten Person wird ein Bettplatz zugewiesen, der nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Einrichtungsleitung getauscht werden darf.
6. Die zuständigen Mitarbeitenden der Stadt Lage sowie Beauftragte der Stadt Lage sind berechtigt, zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung und aus der Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von den berechtigten Personen genutzten Räume nach Anmeldung zu betreten. Dies gilt auch für Belegungskontrollen und zur Prüfung der Sicherheit (insbesondere Brandschutz) in den einzelnen Räumen und zur Vermeidung und Beseitigung akuter Schäden (vgl. Hausordnung).
7. Zum Vollzug dieser Satzung können Anordnungen und Weisungen für den Einzelfall getroffen werden. Die berechtigten Personen sowie weitere Personen haben diesen Anordnungen und Weisungen der Hausverwaltung oder anderer Beauftragten der Stadt Lage unverzüglich Folge zu leisten.
8. Die Hausordnung ist einzuhalten.
9. Besucherinnen und Besucher haben sich in den Unterkünften so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere sind die Regelungen dieser Satzung und der jeweiligen Hausordnung sowie Anordnungen und Weisungen zu beachten und zu befolgen.
10. Wer sich ohne Aufnahmeverfügung in einer Unterkunft aufhält oder als Besucherin / Besucher gegen Bestimmungen verstößt, kann aus der Unterkunft und vom Gelände verwiesen werden. Ferner kann das künftige Betreten befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

§ 7 Instandhaltung, Instandsetzung und Modernisierungsmaßnahmen

1. Die berechnigte Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die berechnigte Person dies der Stadt Lage unverzüglich mitzuteilen.
3. Die berechnigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die berechnigte Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die berechnigte Person haftet, kann die Stadt auf Kosten der berechnigten Person beseitigen lassen.

4. Bauliche Maßnahmen sowie andere Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Unterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Stadt Lage auch ohne Zustimmung der berechtigten Person vornehmen. Die berechtigten Personen haben die in Betracht kommenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Maßnahmen zugänglich zu halten. Sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern und verzögern. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet bzw. beseitigt werden sollen.
2. Wird ein Bettplatz 21 Tage in Folge ohne Rücksprache mit der Einrichtungsleitung nicht benutzt, erlischt das Benutzungsverhältnis mit Beginn des 22. Tages
3. Die Stadt Lage kann das Benutzungsverhältnis jederzeit fristlos beenden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
4. Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Abs. 1 ist die berechnigte Person schriftlich anzuheören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.

§ 8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Stadt Lage kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung, die der berechtigten Person spätestens drei Werktagge vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss, beenden, wenn
 1. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft entfällt,
 2. die berechnigte Person ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt, wenn sie schuldhaft in erheblichem Maße ihre Verpflichtungen verletzt, insbesondere durch
 - a) Anwendung oder Androhung von körperlicher Gewalt,
 - b) mutwilliger Sachbeschädigung,
 - c) Randalieren und Stören der Nachtruhe,
 - d) Missachtung der Hausordnung oder von Anordnungen oder Weisungen des Personals,
 - e) Straftaten aller Art,
 - f) Drogenkonsum oder übermäßiger Alkoholkonsum
 - g) Nachhaltiges Stören des Hausfriedens in der Unterkunft in sonstiger Weise, so dass der Stadt Lage eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - h) Ferner kann das künftige Betreten der Unterkunft und der Nebenanlagen befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).
 3. Die anderweitige Unterbringung der Benutzerinnen / der Benutzer möglich oder erforderlich ist, insbesondere, weil Räume frei gemacht werden müssen;
 4. Eine Sanierung, ein Abbruch oder die Auflösung einer Unterkunft beabsichtigt ist;
 5. Eine Benutzerin / ein Benutzer die jeweiligen Benutzungsgebühren länger als drei Monate nicht entrichtet hat oder sie / er in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühr für 3 Monate erreicht.
5. Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung einer berechtigten Person, deren Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist, erforderlich wird, kann sie in Räumen der gleichen oder einer anderen Unterkunft unter Begründung eines neuen Benutzungsverhältnisses aufgenommen werden.
6. Das Benutzungsverhältnis endet außerdem bei Tod einer berechtigten Person mit Ablauf des Sterbetages.
7. Entfällt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Unterkunft oder wurde die private Wohnsitznahme genehmigt, kann die berechnigte Person das Benutzungsverhältnis beenden. Die Beendigung hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen, die der Stadt Lage spätestens drei Tage vor dem Beendigungstermin zugegangen sein muss. Das Benutzungsverhältnis endet erst mit dem tatsächlichen Auszug.

§ 9 Räumung

1. Der Bettplatz in der Unterkunft ist termingemäß zu räumen und in sauberem und vollständig geräumten Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden bzw. erloschen ist (§ 8). Sämtliche Schlüssel für die Unterkunft sind bei Auszug bei der Hausverwaltung zurückzugeben. Privates Hab und Gut ist mitzunehmen.
2. Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt und ist die Androhung eines Zwangsgeldes erfolglos geblieben bzw. lässt die Androhung keinen Erfolg erwarten, so kann die Stadt Lage anordnen, dass die erforderliche Räumung auf Kosten und Gefahr der berechtigten Person vorgenommen wird (Ersatzvornahme). Dabei werden Müll und unbrauchbar erscheinende Gegenstände sowie Lebensmittel entsorgt. Die übrigen Gegenstände werden zur Einlagerung in ein städtisches Lager zur vorübergehenden Verwahrung gebracht. Sofern die berechnigte Person die eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der erfolgten Räumung abholt, werden die Gegenstände einer Verwertung durch Versteigerung, Verkauf oder einer sonstigen Verwertung zugeführt und der Erlös hinterlegt. Gegenstände, die als objektiv wertlos bzw. unverwertbar erscheinen, so dass eine Versteigerung, ein Verkauf oder eine sonstige Verwertung von vorn herein aussichtslos erscheint bzw. der zu erwartende Veräußerungserlös hinter dem Verkauf und Versteigerungskosten zurückbleiben würde, können von der Stadt Lage karikativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder zur Müllverwertung gegeben werden. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

3. Soweit von der berechtigten Person Änderungen in der Unterkunft vorgenommen wurden, hat diese spätestens bis zur Räumung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Kommt die berechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand wieder herstellen und die notwendigen Kosten der berechtigten Person in Rechnung stellen.

Lage, den 08.09.2022

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 12.09.2022

§ 10 Beseitigung von Schäden

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung, Einbringung von Sachen oder sonstiger Weise im Bereich der Unterkünfte einen satzungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, muss diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 11 Haftung

1. Die berechtigte Person haftet nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an den Unterkünften, insbesondere auch an den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihr oder von Dritten, die sich bei ihr zu Besuch in der Unterkunft aufhalten bzw. aufhielten, schuldhaft verursacht wurden.
2. Die Stadt Lage, ihre Organe und Bediensteten haften gegenüber den berechtigten Personen und Besucherinnen / Besuchern. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Schäden, die sich die berechtigte Person einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft, die bisher gültige Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Asylbewerber, Asylanten und geduldete Ausländer vom 27.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 8. September 2022 wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alte Hansestadt Lemgo

332 Digitalisierung der Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo

Auf Grundlage des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz NRW) vom 17. Februar 2009 ist die Alte Hansestadt Lemgo verpflichtet, bestimmte Geodaten öffentlich einsehbar zur Verfügung zu stellen. Die Führung der Denkmalliste der Alten Hansestadt Lemgo gehört im Rahmen der Denkmallisten-Verordnung vom 13. März 20145 hierzu. Gemäß § 23 Abs. 8 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) kann die Denkmalliste von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat für die Umsetzung dieser Aufgabe allen Kommunen ein Geoinformationssystem zur Verfügung gestellt, das die rechtlichen Rahmenbedingungen der Europäischen Union sowie die Sicherheit des Datenschutzes gewährleistet. Die Alte Hansestadt Lemgo hat die Einbettung der Daten in das Geoinformationssystem "denkmal.nrw" nunmehr durchgeführt. Mit dieser Bekanntmachung kommt die Alte Hansestadt Lemgo der genannten Verpflichtung nach.

Hinweise zum Datenschutz

Im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen wird folgendes mitgeteilt:

Falls ein schriftlicher Widerspruch von datenschutzrechtlich Betroffenen vorliegt, werden die das jeweilige Denkmal betreffenden personenbezogenen Angaben aus der Denkmalliste solange nicht abrufbar gestaltet, bis die dann nachfolgende Interessensabwägung zwischen den geltend gemachten schutzwürdigen Interessen des Betroffenen und den schon im voraussetzungslosen Einsichtsrecht für Jedermann in die Denkmalliste gemäß § 23 Denkmalschutzgesetz NRW dokumentierten öffentlichen Interesse abgeschlossen ist.

Der Widerspruch kann gerichtet werden an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, 32655 Lemgo oder mit Email an 5.610@lemgo.de. Überwiegt danach das öffentliche Interesse, wird die erneute Freischaltung erfolgen, ggf. in veränderter Form.

Lemgo, 31.08.2022

(M. Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 12.09.2022

Abfallwirtschaftsverband Lippe

333 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die **3. Sitzung der Verbandsversammlung** des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe in der Wahlperiode 2020 – 2025 findet am

**21.09.2022 um 19.00 Uhr
in Raum 408 im Kreishaus**

statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Jahresabschluss 2021 Vorlage **05/2022**
 - a. Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss 2021
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes mit Ergebnisverwendung
 - c. Entlastung des Vorstandsvorstehers
4. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2023 Vorlage **06/2022**

Nichtöffentlicher Teil

A. Angelegenheiten des AWV

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Beauftragung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2022 Vorlage **07/2022**
3. KSV OWL GmbH: hier Verzicht auf das Kündigungsrecht
gem. § 15 Abs. 1 lit. a) des Kooperationsvertrages Vorlage **08/2022**

Wichtiger Hinweis in Zusammenhang mit dem Coronavirus:

Es gelten die am Sitzungstag gültigen rechtlichen Vorgaben.

Mitgliedern mit Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen, den Sitzungen weiterhin fernzubleiben.

Detmold, den 12.09.2022

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 12.09.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.